



26. März 2021 ✓

## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,  
Abteilung Umwelt  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

- Beklagter -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen Anfechtung eines Widerspruchsbescheides/Immissionsschutzrecht

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 13. Kammer - durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter  
auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 2021

am 16. März 2021

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Aufhebung eines Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Die Beigeladene beantragte am 04.10.2016 beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (im Weiteren: WEA) des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m und einer Nennleistung von 3,0 MW auf dem Grundstück Flurstück Nr. 17343, Gemarkung Großrinderfeld.

Das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, liegt innerhalb der Vorrangfläche des Regionalverbandes Heilbronn-Franken, in der Konzentrationszone der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Tauberbischofsheim-Winterfeld-Königheim-Werbach sowie teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Flachlanden, Heißberg und Werbachhäuser Berg“ der Klägerin vom 06.07.2005.

Diesen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lehnte das Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit Bescheid vom 18.04.2018 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die WEA verstoße mit ihren Maßen gegen die im Bebauungsplan „Flachlanden, Heißberg und Werbachhäuser Berg“ festgesetzte Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen auf 118 bzw. 124 m und die darin weiter festgesetzte Begrenzung des Rotordurchmessers auf 76 m.

Dagegen legte die Beigeladene 09.05.2018 Widerspruch ein, dem das Regierungspräsidium Stuttgart mit Widerspruchsbescheid vom 28.08.2019 statt gab. Der Ablehnungsbescheid vom 18.04.2018 wurde aufgehoben und das Landratsamt Main-Tauber-Kreis verpflichtet, über den Genehmigungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums erneut zu entscheiden. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bebauungsplan „Flachslanden, Heßberg und Werbachhäuser Berg“ der Klägerin stehe einer Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht entgegen, da dieser offensichtlich unwirksam und somit im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar sei (vgl. im Einzelnen Widerspruchsbescheid vom 28.08.2019).

Gegen diesen der Klägerin am 12.09.2019 zugegangenen Widerspruchsbescheid hat diese am 11.10.2019 erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, die Klage sei zulässig. Sie sei insbesondere klagebefugt, weil das beabsichtigte Vorhaben ihre Planung beeinträchtige und damit ihre gemeindliche Planungshoheit verletze. Für das Aufhebungsbegehren bestehe auch ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis. Zwar habe das Regierungspräsidium Stuttgart das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nicht ersetzt, da hierfür das Landratsamt als Ausgangsbehörde zuständig sei. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass das Landratsamt an die Widerspruchsentscheidung gebunden sei, wenn die Sache zurückverwiesen werde. Das Landratsamt habe daher keine eigene Entscheidungskompetenz mehr, inwiefern vorliegend das gemeindliche Einvernehmen ersetzt werden müsse. Die Klägerin sei daher bereits durch den Widerspruchsbescheid gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in ihren Rechten verletzt. Die Klage sei auch begründet. Das Regierungspräsidium besitze keine eigene Normverwendungskompetenz in Bezug auf den Bebauungsplan. Das Regierungspräsidium habe die Klägerin auch nicht darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan unwirksam sei. Entgegen der Ansicht des Regierungspräsidiums habe die Klägerin den vom Regierungspräsidium festgestellten formellen Fehler der zunächst fehlerhaften Bekanntmachung des Bebauungsplans auch durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durch eine erneute Ausfertigung des Bebauungsplans und dessen anschließende öffentliche Bekanntmachung heilen können (vgl. im Einzelnen Klagebegründungen vom 20.12.2019, sowie 13.03. und vom 23.07.2020).

Die Klägerin beantragt,

den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28.08.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, die Klage sei mangels Klagebefugnis bereits unzulässig. Zwar könne sich die Klagebefugnis einer Gemeinde aus deren kommunaler Planungs- und Finanzhoheit ergeben, auch wenn die Gemeinde nicht selbst Adressat des Verwaltungsaktes sei. Dies setze jedoch voraus, dass von diesem Verwaltungsakt unmittelbare Rechtswirkungen für die Gemeinde ausgehen könnten. Daran fehle es hier, da das Regierungspräsidium das gemeindliche Einvernehmen nicht ersetzt, sondern das Landratsamt als Genehmigungsbehörde lediglich angewiesen habe, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums über die Sache erneut zu entscheiden. Nachdem der Bebauungsplan fehlerhaft sei, müsse die Klägerin in der Sache neu befinden. Zu welchem Ergebnis sie dabei komme, stehe ihr völlig offen. Die Klage sei aber auch unbegründet. Zur Frage der Verwerfungskompetenz des Regierungspräsidiums und zu der Frage einer wirksamen Heilung der rechtsfehlerhaften Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 214 Abs. 4 BauGB werde auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. Der Bebauungsplan leide zudem an weiteren Fehlern. Die Begrenzungen der Anzahl der zulässigen WEA und des Rotordurchmessers auf 76 m in einem Bebauungsplan seien unzulässig, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gebe. Die Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplans sei der Klägerin aus der Korrespondenz des Regierungspräsidiums mit dem Landratsamt bekannt gewesen. Durch die im Bebauungsplan weiter festgesetzte Höhenbeschränkung in einem nicht unerheblichen Teil des Vorranggebiets werde dieses für regional bedeutsame WEA in diesem Bereich vollzugsunfähig (vgl. im Einzelnen und Weiteren: Klageerwiderung vom 05.02.2020).

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie teilt den Rechtsstandpunkt des Regierungspräsidiums, dass der Klägerin bereits die Klagebefugnis fehle, da sie nicht geltend machen könne, durch den Widerspruchsbescheid in einer wehrfähigen Rechtsposition betroffen zu sein. Sie sei durch den Widerspruchsbescheid nicht beschwert, weil dieser ihr gegenüber keine Außenwirkung entfalte. Außerdem fehle es ihr am allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis. Die Klage sei auch unbegründet, da der Bebauungsplan formell und materiell nichtig sei (vgl. im Einzelnen Schriftsätze vom 20.01. und vom 15.04.2020).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die dem Gericht vorliegenden Behördenakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Die Klage ist unzulässig.

a. Sie ist als isolierte Anfechtungsklage gegen den stattgebenden Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28.08.2019 bereits nicht statthaft, weil die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 79 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erfüllt sind. Danach kann ein Widerspruchsbescheid isoliert nur dann alleiniger Gegenstand einer Anfechtungsklage sein, wenn dieser erstmalig (vgl. § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) oder gegenüber dem ursprünglichen belastenden Verwaltungsakt eine zusätzliche selbstständige Beschwer enthält (§ 79 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Eine solche - hier nur in Betracht kommende - erstmalige Beschwer im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO läge aber nur vor, wenn der angefochtene Widerspruchsbescheid bereits in rechtlich geschützte Interessen der Klägerin eingreifen würde (sog. materielle Beschwer; vgl. hierzu bereits BVerwG, Urteil vom 31.01.1969 - IV C 83.66 -, juris Rn. 11). Dies wäre im Hinblick auf die hier in Rede stehende kommunale Planungshoheit aber nur dann anzunehmen, wenn die Widerspruchsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde im Widerspruchsbescheid bereits verpflichtet hätte, die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen und dabei das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gegen den erklärten Willen der Klägerin als Trägerin der kommunalen Planungshoheit gemäß § 54 Abs. 4 LBO zu ersetzen (vgl. zu einem

vergleichbaren Verpflichtungsausspruch: VGH Baden-Württ., Urteil vom 22.09.2003 - 5 S 2550/02 -, juris Rn. 17).

Einen solchen Eingriff in die Planungshoheit und eine darin liegende materielle Beschwer der Klägerin enthält der Widerspruchsbescheid vom 28.08.2019 jedoch (noch) nicht. Denn er enthält neben der Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 18.04.2018 (vgl. Ziffer II), die offensichtlich keine Rechte der Klägerin tangiert, in seiner Ziffer I lediglich die Verpflichtung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis, den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag der Beigeladenen „erneut zu bescheiden“. Mit diesem bloßen Bescheidungsausspruch wurde die zuständige Genehmigungsbehörde vom Regierungspräsidium aber nicht bindend verpflichtet, die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen und das hierfür erforderliche gemeindliche Einvernehmen der Klägerin zu ersetzen. Es ist der Genehmigungsbehörde vielmehr unbenommen, den Genehmigungsantrag auch erneut abzulehnen, wenn das Vorhaben nicht sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen sollte. Durch einen solchen bloßen Bescheidungsausspruch wird die Klägerin folglich (noch) nicht in ihrer Planungshoheit tangiert und damit auch nicht materiell beschwert im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

b. Geht man aber dementsprechend von einer fehlenden materiellen Beschwer der Klägerin durch den Widerspruchsbescheid aus, fehlt es auch an einer möglichen Rechtsverletzung durch diesen und damit auch an der Klagebefugnis der Klägerin gemäß § 42 Abs. 2 VwGO. Hiervon geht die Klägerin im Übrigen auch selbst aus, da sie ihre Klagebefugnis ausdrücklich aus einer Beeinträchtigung ihrer gemeindlichen Planung durch das „Vorhaben“ herleitet (vgl. Klagebegründung vom 20.12.2019, S. 6, 2. Absatz) und nicht aus dem Widerspruchsbescheid, der aber ausschließlicher Gegenstand der vorliegenden Klage ist.

c. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist bei dem vorliegenden Sachverhalt für eine isolierte Klage gegen den Widerspruchsbescheid auch kein Rechtsschutzbedürfnis erkennbar. Denn für den Fall, dass die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung tatsächlich erteilt und dabei auch das von der Klägerin verweigerte gemeindliche Einvernehmen ersetzt werden sollte - was derzeit freilich völlig offen ist -, kann sie

gegen den von ihr in diesem Fall angenommenen Verstoß gegen ihre kommunale Planungshoheit auch noch im Rahmen eines Widerspruchs- und Klageverfahrens gegen diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beim dafür zuständigen Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausreichenden Rechtsschutz erlangen. Es besteht daher auch kein schutzwürdiges Interesse der Klägerin, dass sich das erkennende Gericht mit den dafür maßgeblichen materiell-rechtlichen Fragen bereits im Rahmen der vorliegenden isolierten Anfechtungsklage auseinandersetzt.

2. Da die Klage aus den vorgenannten Gründen bereits unzulässig ist, bedarf die Frage ihrer Begründetheit keiner Erörterung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 3 VwGO. Nach § 162 Abs. 3 VwGO sind die außergerichtlichen Kosten eines Beigeladenen erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt. Hierzu bestand hier Anlass, weil die Beigeladene einen Klageabweisungsantrag gestellt hat und damit ein eigenes Kostenrisiko eingegangen ist (§ 154 Abs. 3 VwGO).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet

wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

**Beschluss vom 16. März 2021**

Der Streitwert wird gemäß den §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 19.3 und Nr. 1.4 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 auf

**30.000,00 €**

festgesetzt. Da sich die Klage vorliegend nicht gegen eine bereits erteilte immissionschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage richtet, sondern lediglich gegen eine Verpflichtung der Genehmigungsbehörde zur Neubescheidung eines Genehmigungsantrages, hält das Gericht unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens der Nr. 1.4 des Streitwertkatalogs 2013 eine Halbierung des Streitwertes nach Nr. 19.3 für angemessen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstan-



des 200 € übersteigt oder wenn sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Frage zugelassen wird. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle